

# Vorwort

Die gesellschaftliche Situation von Menschen mit Behinderungen befindet sich derzeit in einem hochdynamischen Umbruch: War sie bisher vom Prinzip der Integration gekennzeichnet, so geht es heute um Empowerment, Inklusion und Partizipation von Menschen mit Behinderungen. Dazu gibt es mittlerweile in der deutschsprachigen Literatur bemerkenswerte Überlegungen, so zum Beispiel in der 3. Auflage der Monographie »Empowerment und Inklusion behinderter Menschen« (Theunissen 2013), die als eine Einführung in die Heilpädagogik und Soziale Arbeit mit Menschen mit Behinderungen konzipiert wurde. Wenngleich dieses Werk als Wegweiser für eine zeitgemäße Behindertenarbeit hohe Wertschätzung erfährt, wünschen sich Professionals aus der Praxis weitaus mehr Beiträge, welche sich auf konkrete Beispiele, ja auf Best-Practice beziehen. Mit dem Buch »Inklusives Wohnen mit Behinderung« (Theunissen & Kulig 2016) wurde hierzu soeben ein wichtiger Schritt getan, der zeitgemäße Wohnformen und Unterstützungsangebote aufgreift.

Ferner ist die Thematik in Bezug auf Empowerment, Inklusion und Partizipation durch die von Deutschland ratifizierte UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen verstärkt angeregt worden. Insofern lohnt es sich, kurz darauf einzugehen – handelt es sich doch um eine Konvention, der es explizit um Empowerment, Partizipation und Inklusion zu tun ist.

Unter Hinweis auf die Allgemeine Charta der Menschenrechte der Vereinten Nationen, welche die Anerkennung der Würde und Werte sowie der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Menschen betont, wird mit der Behindertenrechtskonvention das Verständnis von einer Gesellschaft bekräftigt, in der alle Menschen mit oder ohne Behinderungen willkommen sind, respektiert werden, sich als zugehörig erleben sollen sowie ein selbstbestimmtes Leben führen können. Mit Blick auf Menschen mit Behinderungen werden hierzu im Artikel 3 der Konvention allgemeine Prinzipien herausgestellt, so zum Beispiel »Nichtdiskriminierung«, »Respekt für Differenz und Akzeptanz von Behinderung als Bestandteil menschlicher Vielfalt und Menschlichkeit«, »Chancengleichheit« oder »Gleichberechtigung der Geschlechter«. Eine prominente Rolle spielt die Forderung der »vollen und effektiven Partizipation und Inklusion in der Gesellschaft«, die sich auf alle Aspekte menschlichen Lebens, auf die verschiedensten Lebensbereiche, Dienstleistungssysteme und gesellschaftlichen Bezugfelder erstreckt (z. B. Erziehungs-, Bildungs- und Gesundheitswesen, Arbeitswelt, Freizeit, Wohnen, öffentlicher Nahverkehr, Einkaufsstätten, kulturelle Einrichtungen). Dabei tritt die Konvention als ein kritisches Korrektiv in Erscheinung, indem sie sich gegen alle Erscheinungen wendet, die Menschen mit Behinderungen aus der Gesellschaft ausgrenzen, ihnen

den Zugang erschweren oder gar verwehren. Dies wird ausdrücklich mit der Forderung der »vollen »Zugänglichkeit« unterstrichen. Als menschenrechtswidrig gelten in diesem Zusammenhang beispielsweise ein unfreiwilliger Ausschluss eines behinderten Kindes vom Unterricht mit nichtbehinderten Kindern einer Allgemeinen Schule (vgl. Artikel 24 § 2), eine unfreiwillige Beschulung behinderter Kinder in Sonderschulen, eine Verweigerung einer unterstützten Beschäftigung eines jungen Erwachsenen mit geistiger Behinderung auf dem 1. Arbeitsmarkt zugunsten einer Unterbringung in einer Behindertenwerkstatt (vgl. Artikel 27) oder die Verweigerung eines unterstützten, häuslichen Wohnens in einer eigenen Wohnung mit dem Verweis auf freie Plätze in einem Wohnheim (vgl. Artikel 19).

Indem die UN-Konvention das Recht auf Inklusion mit dem Recht auf persönliche Wahl und eigene Entscheidungen verknüpft (vgl. Präambel § n; Artikel 3 § a), hat sie nicht nur eine gleichberechtigte Inklusion, sondern gleichfalls eine freiheitliche im Blick. Selbstbestimmung erscheint wie in dem von uns vertretenen Empowerment-Konzept als eine soziale Kategorie (vgl. Präambel § w), sie gehört unauflöslich zu den Bindegliedern einer Gemeinschaft und Gesellschaft, die im Gegenzug durch Inklusion und Partizipation Raum und Rückhalt für Individualität und Selbstverwirklichung, für ein selbstbestimmtes Leben und eine persönliche Entfaltung geben muss.

Ein solches im Bewusstsein der Menschenwürde rechtlich kodifiziertes Gesellschaftskonzept verträgt sich nicht mit der traditionellen Behindertenarbeit, die von einem defekt- oder defizitorientierten Denken und Handeln geprägt war und da und dort noch ist, welches Menschen mit Behinderungen als versorgungs-, behandlungs- und anweisungsbedürftige Mängelwesen betrachtet. Demgegenüber argumentiert die Konvention auf der Grundlage der Erkenntnis, »dass Behinderung aus der Interaktion zwischen Personen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren resultiert, die die volle und effektive gesellschaftliche Partizipation auf gleichberechtigter Basis mit anderen hindern« (Präambel § e). Vor diesem Hintergrund ist es geradezu konsequent, wenn sich die Konvention in ihrer Präambel (§ o) und mit Artikel 29 (§ b) dem Empowerment-Gedanken verpflichtet, der Menschen mit Behinderungen als »Experten in eigener Sache« eine Stimme verleiht und ihre direkte Beteiligung an Entscheidungsprozessen über Konzepte der Behindertenpolitik sowie die Selbstvertretung zum Programm erklärt. Wohl wissend, dass es auch Menschen mit Behinderungen gibt, die nicht als »empowered persons« für sich selber sprechen können, sieht die Konvention assistierende Hilfen und Bildungsprogramme vor, die die Betroffenen stärken und unter anderem auch zu einem »Bewusstsein ihrer Würde und ihres Selbstwertes« (Artikel 24 § 1a) verhelfen sollen. Bewusstseinsbildung ist aber nicht nur ein Programm für Personen mit Behinderungen, sondern eine »inklusive Gesellschaft« und kann nur dann gedeihen, wenn ebenso alle anderen ein entsprechendes Bewusstsein, eine positive innere Einstellung behinderten Menschen gegenüber entwickelt haben. Dementsprechend soll gesellschaftliche Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden (vgl. Artikel 8).

Erfreulich ist es, dass sich Deutschland mit der Ratifizierung der Konvention zu einer zeitgemäßen Behindertenarbeit bekennt. Das soll zukünftig durch das Ende 2016 verabschiedete Bundesteilhabegesetz erreicht werden, welches unter anderem an

dem Verständnis von Behinderung der UN-Behindertenrechtskonvention anknüpft. Gleichwohl erreicht das Bundesteilhabegesetz an mehreren Stellen (z. B. mit Blick auf Wohnmöglichkeiten von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, vor allem in Bezug auf selbstbestimmtes Wohnen und Partizipation betroffener Personen) nicht das Niveau der UN-Behindertenrechtskonvention. Möglicherweise ist dies neben spezifischen Interessen von sozialpolitischen Instanzen, Kostenträgern, Fachorganisationen oder Einrichtungsbetreibern Missverständnissen oder Fehlinterpretationen durch die deutschsprachige Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention geschuldet, die an mehreren Stellen dem Anliegen des regulären englischsprachigen Dokuments nicht gerecht wird. Vor einer Orientierung an der deutschen Übersetzung ohne Blick auf die Originalversion sei daher ausdrücklich gewarnt. Das betrifft zum Beispiel den Begriff der Teilhabe, der als Übersetzung von »participation« in der Gefahr steht, zur »Leerformel« zu gerinnen, indem ihm das Potenzial genommen wird, das im anglo-amerikanischen Sprachraum und letztlich auch mit der UN-Konvention intendiert ist. Partizipation steht nämlich nicht nur für aktive Beteiligung in einem sozialen System oder als Teil oder Mitglied einer Gemeinschaft oder Gesellschaft, sondern gleichfalls – wie im Empowerment-Konzept angelegt – für das Recht auf Mitsprache, konkrete Mitgestaltungsmöglichkeiten sowie Mitbestimmung.

Als besonders kritisch muss der Umgang mit dem Begriff der Inklusion gesehen werden, der in der deutschsprachigen Version der UN-Konvention durch »Einbeziehung« oder »Integration« ersetzt wurde. Das hat an mehreren Stellen zu inhaltlichen Verzerrungen geführt, die die Intention der UN-Konvention verfehlen (vgl. Artikel 3 und 19). Haben wir es im Original unter »Inclusion« mit einer unmittelbaren gesellschaftlichen Zugehörigkeit behinderter Menschen zu tun, so wird mit den Übersetzungen aus einer »Außenperspektive«, aus der Position eines nichtbehinderten Menschen bzw. einer mächtigen, handlungsbestimmenden Instanz argumentiert. Anders gesagt: Von einer Einbeziehung kann nur der sprechen, der sich am Pol der Macht befindet. Genau das aber soll mit dem Grundanliegen der Inklusion und Partizipation vermieden werden, welches zugleich dem Empowerment behinderter Menschen dienen soll.

Genau an dieser Stelle setzt unser Sammelband an, der mit seinem ersten Beitrag »Von der Integration zur Inklusion im Lichte von Empowerment« in die Leitterminologie einführt.

Nachfolgend greift die Veröffentlichung einen häufig geäußerten Wunsch aus der Praxis auf, indem sie in Bezug auf drei zentrale Themen Best-Practice-Beispiele vorstellt. Mit dieser Fokussierung betritt der Sammelband Neuland und will zugleich eine beklagte Lücke schließen.

Im ersten Teil geht es um Best-Practice-Beispiele zum Wohnen und Leben in der Gemeinde. Hierzu ist uns eine Zusammenstellung bundesweit bedeutsamer Projekte und Reformen gelungen, die von herausragenden Fachleuten aus der Praxis präsentiert werden.

Der zweite Teil imponiert mit Best-Practice-Beispielen zum Thema Arbeit, die allesamt eines gemeinsam haben: das Ziel, Menschen mit Lernschwierigkeiten eine Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Wie steinig, aber auch Erfolg versprechend ein solcher Weg sein kann, wird uns unmittelbar aus der Praxis plastisch vor Augen geführt.

Teil drei befasst sich mit dem Thema der Freizeit und Erwachsenenbildung, welches gleichfalls von erfahrenen Praktikern mit anregenden Beispielen für die Praxis aufbereitet wurde.

Aberundet wird unser Sammelband mit einem Beitrag zum Umgang mit herausforderndem Verhalten bei Menschen mit Lernschwierigkeiten oder auch hohem Unterstützungsbedarf. Dieser Beitrag von Georg Theunissen hat »übergreifenden« Charakter, insofern Verhaltensauffälligkeiten oder Problemverhalten in allen Lebens- oder Arbeitsbereichen auftreten können. Zudem wird mit diesem Beitrag der Nachweis erbracht, dass es uns nicht nur um »Elite-Behinderte« zu tun ist, sondern dass sich Konzepte wie zum Beispiel Empowerment oder Leitideen wie Inklusion auf alle Menschen mit Lernschwierigkeiten beziehen.

Irritierend könnte vielleicht der Begriff der Lernschwierigkeiten sein. Er steht in unserem Buch für Personen, die hierzulande üblicherweise als geistig behindert oder stark lernbehindert bezeichnet werden. Aus internationaler Sicht sind damit Personen mit »intellectual disabilities« gemeint (nähere Ausführungen dazu in Theunissen 2013). Genau um diesen Personenkreis geht es. Seine genaue Bezeichnung haben wir jeweils den einzelnen Autorinnen und Autoren überlassen. Das betrifft auch die Wahl der männlichen oder weiblichen Schreibweise (z. B. Assistent/ Assistentin). Auf jeden Fall sind bei Bevorzugung einer Schreibweise (z. B. Schüler) die des anderen Geschlechts (Schülerin) stets mitgedacht.

Alles in allem hoffen wir, ein attraktives und lesenswertes Buch zusammengestellt zu haben. Wichtig waren uns eine leichte Zugänglichkeit der Texte sowie eine Auswahl mit interessanten, Impuls gebenden und richtungsweisenden Beiträgen. Hierzu möchten wir allen Autorinnen und Autoren herzlich danken. Unser Dank gilt ferner unserem Redaktionsteam sowie Herrn Dr. K.-P. Burkarth vom Kohlhammer-Verlag für die gute Zusammenarbeit. Erfreulich waren die positiven Rückmeldungen zu den bisherigen Auflagen dieses Buches und die rege Nachfrage, die zu einer 3. durchgesehenen und aktualisierten Herausgeberschrift geführt hat.

Oktober 2017

Helmut Schwalb (Sölden bei Freiburg i.Br.)  
Georg Theunissen (Freiburg i.Br. und Halle a.S.)